

18. Juni 2020 / GN 10275

Ansätze für die Abgeltung der definitiven Wiederinstandstellung von bituminösen Belägen, die Bearbeitung von Gesuchen und Miete für Signalisationsmaterialien

1. Geltungsbereich

Die Abgeltungsansätze gelten für konventionelle bituminöse Deckbeläge auf Fahrbahnen und Nebenanlagen, wie Geh- und Radwegen sowie Parkplätzen.

2. Eingerechnete Leistungen

In die Abgeltungsbeträge der Gemeinde Risch sind die für den erforderlichen Deckbelageinbau erforderlichen Bauinstallation, Fräsen der provisorischen Instandstellung mit Zuschlägen zu Armaturen und Randabschlüssen, Reinigung, Haftkleber, Fugenband, Einbau Deckbelag, Entsorgung Fräsgut, eingeschlossen.

3. Zusätzliche Aufwendungen

Liegt eine mangelhaft ausgeführte provisorische Wiederinstandstellung, z.B. durch grössere Senkungen (SN 640 520a bzw. SN 640 521c), defekter oder gesenkter Abschlüsse/Schachtabdeckungen/Armaturen, vor, so wird diese gerügt und ist zu Lasten des Bewilligungsinhabers vor Einbau des Deckbelages zu beheben.

4. Zuschlag

Erfolgen Bauarbeiten und Grabungen in neu erstellten Fahrbahnen oder Nebenanlagen, welche nicht älter als fünf Jahre sind, wird ein Zuschlag von **50 Prozent** erhoben.

5. Wiederinstandstellung der Markierung

Die Wiederinstandstellung der provisorischen und definitiven Markierung geht zu Lasten des Bewilligungsinhabers. Dieser beauftragt für die Erstellung der Markierung auf der provisorischen Belagsinstandsetzung eine Fachunternehmung (z.B. Morf AG, Cham, T 041 / 743 23 63). In diesem Zusammenhang ist eine Offerte für die definitive Markierung, welche als Grundlage für das Vorinkasso dient, der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Seite 2/2

6. Abgeltungsansätze

Die Quadratmeterpreise sind pauschalisierte Mittelwerte. Die Teuerung wird jährlich mit dem Baupreis-Index, Region Zentralschweiz, Tiefbau (Index-Stand Oktober 2015: 106.5) angepasst.

Index-Stand April 2020 (107.3):

Massgebliche Fläche ¹⁾ m ²	Abgeltungsbetrag Fr/m ²	Massgebliche Fläche m ²	Abgeltungsbetrag Fr/m ²
Bis 4.0	psch. 1007.50	26 bis 35	151.15
4 bis 5	251.90	36 bis 50	131.00
6 bis 10	201.50	51 bis 75	120.90
11 bis 15	191.45	76 bis 100	110.85
16 bis 20	181.35	101 bis 125	100.75
21 bis 25	171.30	126 bis 150	95.70
		> 150	90.65

Die definitive Wiederinstandstellung von bituminösen Belägen bei Bauarbeiten und Grabungen welche eine Fläche von 100 m² übersteigen, kann nach Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde, durch den Bewilligungsinhaber erfolgen.

¹⁾ Als massgebliche Fläche gelten auch grössere, im gleichen Strassenabschnitt liegende Einzelflächen, sofern der maschinelle Belagseinbau im gleichen Zuge erfolgen kann und keine Zusatzinstallationen erforderlich sind

7. Bearbeitungsaufwand

Die **Bearbeitungspauschale** beträgt **240 Franken**. Sie wird für die Ausstellung der Bewilligung, Telefonate und Auskünfte, Koordination mit internen Amtsstellen, Kontrollen, Abnahme mit dem Werkmeister und Rechnungsstellung erhoben.

Der Bauanfang, vor der Grabenauffüllung und das Bauende sind dem Werkdienst (041 798 1859 (Christian Meier oder Francesco Caruso) unaufgefordert anzuzeigen. Wird diese Anzeige durch den Bewilligungsinhaber oder der Bauleitung unterlassen, wird zusätzlich zur Bearbeitungspauschale ein **Mehraufwand 70 Franken pro unterlassener Anzeige** erhoben!

8. Miete für Signalisationsmaterialien

Grundsätzlich ist die Signalisation und Sicherung der Baustelle Sache des Bewilligungsinhabers. Der Werkhof der Gemeinde Risch verfügt nur über eine beschränkte Anzahl von Signalisationsmaterial. In Ausnahmefälle und Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde können Signale vermietet werden. Die Ansätze sind zu erfragen. In jedem Fall wird ein Mietdepot in Höhe von Fr. 500.– erhoben.

9. Benutzungsgebühr öffentlichen Grund und Boden

Gestützt auf den Verwaltungsgebührentarif (BGS 641.1) wird im Zusammenhang mit Inanspruchnahme von Grund und Boden, z.B. für Baustelleninstallationen, eine Benutzungsgebühr von 50 Rappen pro lfm oder m² Boden erhoben.